

# Konvergenz der Medien – Divergenz im europäischen Jugendmedienschutz?

## Zur Harmonisierungskraft der Binnenmarktregeln

Alexander Scheuer

**Die Europäische Union steht vor einem weiteren Schritt der Integration. Mit dem Vertrag von Lissabon und der Europäischen Grundrechtecharta wird versucht, die „Harmonie der Widersprüche“ – die Vereinbarung vom immer engeren Zusammenschluss der Völker Europas unter Wahrung der Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten – neu auszu-tarieren.**

**Die Konvergenz des Rechts schreitet auch im Medienbereich voran, denn mit der Ende 2007 in Kraft getretenen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wird auch für den Jugendmedienschutz ein neues Kapitel aufgeschlagen: Zukünftig gelten gemeinsame Mindeststandards nicht nur – wie bislang – für das Fernsehen, sondern auch für neue audiovisuelle Abrufmedien. Allein für Trägermedien, vor allem im Kino aufgeführte Filme und audiovisuelle Werke auf DVD, scheint der Binnenmarkt nicht gleichermaßen eröffnet.**

Am 12. Dezember 2007 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission feierlich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert, einen Tag später unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten den Vertrag von Lissabon, mit dem die Grundlagen der Europäischen Union weiterentwickelt werden. Am 19. Dezember 2007 trat die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die die EG-Fernsehrichtlinie an die Entwicklungen im On-Demand-Sektor anpasst, in Kraft. Und rund zwei Monate später, am 14. Februar 2008, erlässt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) ein Urteil zum Import von Bildträgern.

Während allgemein das Recht der Mitgliedstaaten aufgrund der Rechtsetzung auf EU-Ebene immer stärker konvergiert, bleibt ein Teil des Jugendmedienschutzrechts davon unberührt – ob dies angesichts der Konvergenz der Medien sinnvoll ist, soll vorliegend erörtert werden.

### Einheit in Vielfalt

Jean Monnet wird, allerdings nicht zweifelsfrei, folgender Satz zugeschrieben: „Wenn ich heute den Aufbau Europas in Angriff nähme, würde ich mit der Kultur beginnen.“ Bekanntlich standen am Anfang der europäischen Integration andere Themen: Kohle und Stahl. Mit dem Ziel, dauerhaften Frieden in Europa durch Überwindung der Konflikte zwischen Frankreich und Deutschland herbeizuführen, wurden die für die Kriegsführung zentralen Industrien einem gemeinschaftlichen Regime unterworfen, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Neben diesem nach 50 Jahren ausgelaufenen ersten

Gemeinschaftsvertrag stellten die damals sechs Mitgliedstaaten in Rom den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag), mit dem die wirtschaftlichen Freiheiten, eine gemeinsame Agrar- und Wettbewerbspolitik sowie schließlich Binnenmarkt und Währungsunion zu Zielen wurden. Wenn der Vertrag von Lissabon, nach Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten, in Kraft tritt, wird der zwischenzeitlich als EGV (EG-Vertrag) firmierende Vertrag von Rom zwar nach 50 Jahren nicht aufhören zu existieren, aber dennoch erheblich umgestaltet sein.

Was aber meinte Monnet damit, im Nachgang erscheine es ihm geeigneter, Europa über die Kultur aufzubauen? Es liegt nahe, anzunehmen, dass er die kulturellen Beziehungen zwischen den europäischen Völkern rückblickend doch als wichtiger erachtet hat als die Austauschbeziehungen ihrer Volkswirtschaften. Kulturelle Aussöhnung und Wertschätzung hätten dann die ersten Zielmarken der Integration werden können – auf der Basis von Toleranz, gemeinsamen Werten, vor allem der Menschenrechte, sowie der Freiheit. Man wird hingegen klar ausschließen können, dass er eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Kulturen im Sinn gehabt hat. Damit soll nicht unterstellt werden, dass er die vielen, über den geografischen Rahmen des Kontinents hinausreichenden gemeinsamen Wurzeln der europäischen Kultur ignoriert hätte, aber die bestehenden Unterschiede in den Kulturen der europäischen Länder und die daraus resultierenden zahlreichen Schwierigkeiten waren ihm sicherlich bewusst.

Erst Ende 1993, fast 15 Jahre nach seinem Tod, fand „die Kultur“ zum ersten Mal Eingang in den EG-Vertrag. In Art. 151 Abs. 1 EGV heißt es:

„Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der *Kulturen der Mitgliedstaaten* unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.“

Zugleich wurde bestimmt, dass der Rat einstimmig Fördermaßnahmen erlassen dürfe – unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, Art. 151 Abs. 5 EGV. Die sogenannte „Querschnittsklausel“ in Abs. 4 der Vorschrift erlegt der Gemeinschaft die Verpflichtung auf, dann, wenn sie aufgrund anderer Bestimmungen des EGV tätig wird, „den kulturellen Aspekten Rechnung [zu tragen], insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen“. Andere Bestimmungen sind etwa die Rechtsgrundlagen für wettbewerbsrechtliche Kontrollmaßnahmen der Europäischen Kommission oder für die Rechtsgleichung durch Rat und Parlament. Einen überaus bedeutsamen Teil dieser Rechtsetzung durch die EG machen daher binnenmarktbezogene Maßnahmen aus, etwa zur Überwindung von durch Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen hervorgerufenen Hindernissen für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in Europa.

In den eingangs genannten Rechtsakten setzt sich der hier skizzierte, potenzielle Zielkonflikt fort. So bestimmt die EU-Grundrechtcharta in ihrer Präambel:

„Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“

In der Präambel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der an die Stelle des EG-Vertrags treten soll, findet sich folgende Zielbestimmung:

„IN DER ERKENNTNIS, dass zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse ein einverständliches Vorgehen erforderlich ist, um eine beständige Wirtschaftsausweitung, einen ausgewogenen Handelsverkehr und einen redlichen Wettbewerb zu gewährleisten“.

Weiter besagt Art. 1a AEUV, dass die Union auf allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Werten in einer Gesellschaft gründet, die sich durch Pluralismus auszeichnet. In Art. 2 Abs. 3 AEUV heißt es, dass die Union einen Binnenmarkt errichtet. Die Notwendigkeit, zwischen diesen nicht immer vollständig kompatiblen Vorgaben einen Ausgleich herbeizuführen, bleibt also bestehen. Kurz: „Integration ja, Übergehen der kulturellen Vielfalt nein.“

Der Topos ist bekannt, bei der Prüfung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anhand des Wettbewerbsrechts scheint er genauso auf wie bei den Diskussionen um die Regulierung audiovisueller Medien oder um die Berücksichtigung des Rundfunks und seiner spezifischen Belange im Rahmen der Revision des EG-Telekommunikationsrechts. In diesem Sinne wird stets der Dualismus der Medien als Kultur- und als Wirtschaftsgut betont. Die Präambel zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste widmet diesem Doppelcharakter ebenfalls einige Erwägungsgründe.<sup>1</sup>

### Jugendschutz-Standards als Ausdruck der nationalen Kultur?

Die Ansätze, beim Jugendmedienschutz zu gemeinsamen Standards auf europäischer Ebene zu kommen, haben bislang nur wenig Erfolg gezeigt. Dies gilt sowohl für das Fernsehen als auch für andere Mediengattungen wie Internet und Spiele sowie Filme.

### Schwarz auf weiß: die Theorie

In der Fernsehrichtlinie fand sich schon bisher die zentrale Bestimmung, dass Inhalte, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die pornografischer Art sind oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen, nicht ausgestrahlt werden dürfen. Bei „einfach“ entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen gilt, dass ein Zugang Minderjähriger durch die Wahl der Sendezeit oder den Einsatz technischer Maßnahmen verhindert werden muss. Diese Bestimmung bleibt auch in der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erhalten. Hinzu tritt eine Regelung für audiovisuelle Abrufdienste, hauptsächlich Video-on-Demand, der zufolge ebenfalls ernsthaft die Entwicklung beeinträchtigende Angebote nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen weder gesehen noch gehört werden können, Art. 3h.<sup>2</sup>

### Anmerkungen:

**1**  
Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der RL 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007, ABl. EU L 332 v. 18.12.2007, S. 27 ff. (AVMSD)

**2**  
Vgl. zur Diskussion um die Richtlinie **Scheuer, A.: Jugendschutz in europäischen elektronischen Medien. Klassifizierung, Filtersysteme, Medienkompetenz.** In: tv diskurs, Ausgabe 40, 2/2007, S. 4 ff.

**3**  
Zu den Maßnahmen, die ein Empfangsmitgliedstaat ausnahmsweise ergreifen darf, siehe Art. 2a und 3 AVMSD

### Viele Graustufen: die Praxis

In der Praxis stellt die Bestimmung dessen, was als Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeit anzusehen ist, das Hauptproblem dar. Dies nicht allein in Bezug auf die Situation in einem bestimmten Mitgliedstaat; ebenso groß sind die Schwierigkeiten, zwischen den Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Auffassung darüber zu gelangen, was unter den Begriffen zu verstehen ist. Diese Unterschiede setzen sich natürlich bei der Konkretisierung von Programmen fort, „die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können“. Der vermeintlich gemeinsame Mindeststandard, auf den die Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, ist also nicht so leicht auszumachen, vielleicht sogar nicht existent. Damit kann man die Harmonisierungskraft der Richtlinie durchaus in Zweifel ziehen. Die Europäische Kommission hat mehrfach deutlich gemacht, dass sie in diesem Bereich nicht intervenieren wird; zu groß seien die „kulturellen Unterschiede in den Mitgliedstaaten“, wenn es um die Festlegung der Standards geht. Das bedeutet, *de jure und de facto*, dass Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich auch dann in Deutschland frei empfangbar sind bzw. sein müssen, wenn nach hiesiger Auffassung klar die Schwelle zur Unzulässigkeit überschritten ist. Dieser Zustand wird weithin hingenommen; er wurde durch die neue Richtlinie perpetuiert und auf audiovisuelle Abrufdienste ausgedehnt.<sup>3</sup>

4

Vgl. **Scheuer, A.:** *Jugendschutz in der EG-Mediendienpolitik.* In: tv diskurs, Ausgabe 25 (Juli 2003), S. 6

5

Mehr Informationen unter: [www.pegionline.eu](http://www.pegionline.eu)

6

Vgl. **Göttlich, P.:** *Online-Spiele im Spiegel des Medien- und Urheberrechts, IRIS plus 2007-10.* Abrufbar unter: [http://www.obs.coe.int/oea/\\_publ/iris/iris\\_plus/iplus10\\_2007.html.de](http://www.obs.coe.int/oea/_publ/iris/iris_plus/iplus10_2007.html.de)

7

Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/library/studies/finalised/studpdf/rating\\_finalrep2.pdf](http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/library/studies/finalised/studpdf/rating_finalrep2.pdf)

### Onlinespiele – eine besondere Herausforderung

Mittels staatlicher Gesetzgebung scheinen also Harmonisierungserfolge nicht so leicht erreichbar. Könnte sich das Bild ändern, wenn im Rahmen von Selbst- und Co-Regulierungsinitiativen eine stärkere inhaltliche Annäherung unternommen wird? Das an dieser Stelle schon einmal vorgestellte System PEGI (Pan-European Game Information System)<sup>4</sup> hat, wenn schon nicht zu einer kompletten Vereinheitlichung, so doch zu einer deutlichen Harmonisierung der Bewertung von Spielen geführt, und dies mittels weitgehend einheitlicher Altersstufen und gemeinsamer, inhaltsbeschreibender Piktogramme. Jüngst gibt es hierzu aber wieder Diskussion, auch aufgrund einiger Schwierigkeiten, diese Maßnahme der Selbsteinstufung durch die Anbieter mit in den Ländern bestehenden, gesetzlichen Regelungen zu verzahnen. Eine besondere Herausforderung stellen überdies Onlinespiele dar: Eine zunächst erfolgte Klassifizierung kann sich im Zuge der weiteren Entwicklung des Angebots – Updates und Erweiterung können vom Hersteller zum Onlineabruf bereitgestellt werden oder sie werden von Dritten entwickelt und kursieren, vom ursprünglichen Hersteller des Spiels unabhängig, im Internet, wo sie zur Integration in das Spiel angeboten werden – als nicht mehr zutreffend erweisen.<sup>5</sup> Eventuell werden bestimmte Onlinespieletypen zwar von der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erfasst;<sup>6</sup> allerdings ist fraglich, ob damit viel „gewonnen“ ist. Diese Bedenken beziehen sich nicht allein auf die dargestellten Unzulänglichkeiten der Richtlinie, sondern vor allem auf die Tatsache, dass die Anbieter der größten Spielwelten gerade nicht in Europa sitzen, sodass

das EG-Recht auf sie prinzipiell keine Anwendung findet. Die Frage ist jedoch, welche Erfolg versprechende Alternative es zu derartigen Selbst- bzw. Co-Regulierungsmaßnahmen eigentlich gibt.

### Filme – Jugendschutz rein national?

Unter Jugendschutz-Gesichtspunkten stellte die Auswertung audiovisueller Werke als Kinofilm lange Zeit kein Thema für die Europäische Gemeinschaft dar. Zu Beginn des neuen Jahrtausends gab die Europäische Kommission allerdings eine Studie in Auftrag, die sich insbesondere den Fragen widmen sollte, welche Unterschiede in der Einstufungspraxis für die verschiedenen Vertriebssysteme – Kino, Fernsehen, DVD/Video sowie zugehörige Spiele und Webseiten – und zwischen den mitgliedstaatlichen Praktiken bestehen.<sup>7</sup> Ein Aspekt der Untersuchung lag auf den Kosten, die durch die Heterogenität der Klassifizierung entstehen, und auf der (damit zusammenhängenden) Frage nach Hindernissen für die Zirkulation der Produkte im Binnenmarkt. Die Consultants stellen in ihrem Bericht dar, dass es eine Reihe von Trends, u. a. Globalisierung und Digitalisierung, gibt, die auf absehbare Zeit zu einem verstärkten Druck auf rein national angelegte Bewertungsverfahren und unterschiedliche Verfahren für verschiedene Vertriebswege führen werden.

Eine neuere Entwicklung legt nahe, dass es wiederum an der Zeit scheint, die Thematik in Bezug auf Filme aufzugreifen: der Versandhandel innerhalb der EU. Probleme mit dem Versandhandel aus dem Ausland sind bekannt, wurden allerdings bis vor wenigen Jahren eher als Nebenaspekt angesehen. Insbesondere durch das Internet ist es aber inzwischen sehr viel leichter, an die notwendigen Informationen über Angebot und Anbieter zu gelangen, online zu bestellen und gegebenenfalls auch zu bezahlen. Mit einem derartigen Fall befasste sich die aktuelle Entscheidung des EuGH: *Versandhandelsverbot für im Ausland freigegebene Bildträger.*

Das Urteil geht auf ein Vorabentscheidungsersuchen des LG Koblenz zurück. In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit verlangte die Dynamic Medien Vertriebs GmbH die Unterlassung des Verkaufs japanischer Zeichentrickfilme, die von der Avides Media AG auf DVD und Videos über das Internet vertrieben wer-

den. Die aus Großbritannien eingeführten Filmwerke sind von dem dortigen British Board of Film Classification (BBFC) auf ihre Jugendfreigabe (15+) geprüft und mit einem entsprechenden Aufkleber des BBFC versehen. Eine nach § 14 des deutschen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vorgesehene Prüfung und Kennzeichnung der Filme durch die deutsche Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) war jedoch nicht vorgenommen worden. Dem Hauptsacheverfahren vor dem LG war ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vorausgegangen. Das OLG Koblenz als Berufungsinstanz hatte sich darin mit Urteil vom 21. Dezember 2004 dahin gehend geäußert, dass der Vertrieb von Bildträgern im Versandhandel wegen Verstoßes gegen § 12 Abs. 3 JuSchG wettbewerbswidrig sei, wenn diese lediglich mit einer Alterskennzeichnung des BBFC versehen sind, und einen Verstoß gegen Art. 28 EG verneint. Aufgrund von Zweifeln an der Europarechtskonformität legte die mit der Hauptsache befasste 1. Handelskammer des LG Koblenz letztere Frage aber doch dem EuGH vor. Die Vorlage an den EuGH thematisierte, ob und inwieweit nationale Vorschriften, die den Vertrieb von Bildträgern (DVD, Videos) im Versandhandel davon abhängig machen, dass sie Kennzeichnungen über die Prüfung der Jugendfreigabe durch nationale Einrichtungen tragen, dem Grundsatz des freien Warenverkehrs entgegenstehen. Vor allem war für das Landgericht von Interesse, ob es sich bei derartigen nationalen Verbotsvorschriften um Maßnahmen gleicher Wirkung im Sinne des Art. 28 EGV handelt. Sollte dies der Fall sein, sei zu beurteilen, ob ein solches Verbot gemäß Art. 30 EGV unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gerechtfertigt wäre, insbesondere dann, wenn eine Prüfung und Kennzeichnung durch einen anderen Mitgliedstaat bereits erfolgt ist.

Normalerweise ist das Europarecht ausgesprochen skeptisch, wenn es um Doppelprüfungen geht. Es gilt allgemein, was man als „Subtraktionsprinzip“ bezeichnen kann: Die Prüfung von Anforderungen, die bereits im Herkunftsmitgliedstaat eine Rolle gespielt haben, ist zu begrenzen. Nach dem Grundsatz des freien Warenverkehrs soll ein in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltes und in den Handel gebrachtes Produkt nämlich frei im Binnenmarkt zirkulieren, Art. 28 EGV. Ausnahmen

sind nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses oder aufgrund von geschriebenen Rechtfertigungsgründen (Art. 30 EGV) zulässig. Selbst wenn ein solches Interesse gegeben ist, so muss die Maßnahme doch grundsätzlich geeignet sein, das verfolgte Ziel zu erreichen, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Vorliegend gibt es zwei Rechtsakte, die für das Vereinigte Königreich und Deutschland gleichermaßen bedeutsam sind, wenn es um den Schutz Minderjähriger geht: das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 (Art. 17) und die EU-Grundrechtecharta (Art. 24). Wengleich also beide Mitgliedstaaten in Bezug auf von Massenmedien ausgehende Entwicklungsbeeinträchtigungen verpflichtet sind, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so heißt das für den EuGH dennoch nicht, dass Deutschland auf die in Großbritannien getroffenen Wertungen zu verweisen wäre und selbst keine strengeren Vorkehrungen erlassen dürfte. Den Mitgliedstaaten sei ein Ermessen einzuräumen, da die Auffassungen über das Niveau und die Modalitäten des Schutzes der Rechte des Kindes „je nach Erwägungen insbesondere moralischer oder kultureller Art von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden“ sein können. Allein der Umstand, dass sich ein Mitgliedstaat (UK) für andere Schutzmodalitäten als ein anderer Mitgliedstaat (Deutschland) entschieden hat, habe keinen Einfluss auf die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der in diesem Bereich erlassenen nationalen (deutschen) Bestimmungen.

Das JuSchG und das darin enthaltene Versandhandelsverbot (bei Bildträgern ohne FSK-Freigabe) halten mithin der Prüfung anhand der Warenverkehrsfreiheit des EG-Vertrags stand. Der Gerichtshof fordert nur allgemein, dass die Prüfverfahren (bei der FSK) leicht zugänglich und innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen sein müssen; werde ein Antrag abgelehnt, müsse diese Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren anfechtbar sein. Der EuGH betont in seinem Urteil mehrfach, es sei für das Verfahren entscheidend, dass es auf diesem Gebiet keinen EG-rechtlichen Harmonisierungsakt gebe. Gleichmaßen hatte er in seinem Debaube-Urteil von 1980, das ein in Belgien geltendes Verbot der Fernsehwerbung betraf, auf diesen Umstand hingewiesen. Dieses Urteil war ein we-

sentlicher Ausgangspunkt für den späteren Erlass der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, mit der die oben dargestellten gemeinsamen Jugendschutzbestimmungen für das Fernsehen (und jetzt auch für audiovisuelle Abrufdienste) eingeführt wurden.

### **Vielfalt vor Einheit**

Als Ergebnis lässt sich in Bezug auf Filme und – was die gesetzliche Ausgestaltung anbelangt – auch Spiele festhalten, dass die Vielfalt der nationalen Jugendschutzbestimmungen erhalten bleibt. Für das Fernsehen und audiovisuelle Abruf-Mediendienste gilt hingegen ein (relativ) einheitlicher Rechtsrahmen. Das bedeutet, dass beim freien Warenverkehr für Filme etc. noch immer Grenzen im Binnenmarkt bestehen, für die Dienstleistungsfreiheit (elektronische audiovisuelle Medien) hingegen wird seitens der Mitgliedstaaten grundsätzlich die Regulierungsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat akzeptiert. Wiederum anders wäre es, wenn auf das elektronische Angebot eines Films die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nicht anwendbar ist; mangels Harmonisierung jugendschutzrechtlicher Vorschriften in der E-Commerce-Richtlinie käme das Recht des Empfangslandes zur Geltung. Wie passt dies mit der Konvergenz der Medien zusammen? Würden diejenigen japanischen Zeichentrickfilme, die – auf DVD gepresst – vor einer Vermarktung in Deutschland erst noch zur FSK-Prüfung müssten, in Großbritannien im Fernsehen ausgestrahlt oder in einen Video-on-Demand-Katalog eingestellt, so gilt das Herkunftslandprinzip, und von deutscher (staatlicher) Seite ließe sich nur schwer etwas gegen den Empfang in Deutschland unternehmen.

So leicht scheint es also nicht zu sein, die kulturellen Ausprägungen der anderen Mitgliedstaaten zu tolerieren. Und wie steht es bei uns? Wengleich die materiellen Prüfmaßstäbe für die verschiedenen Mediengattungen über die verschiedenen Regelungszuständigkeiten für das JuSchG (Bund) und den JMStV (Länder) hinweg einheitlich sind, gibt es doch historisch gewachsene Unterschiede in den Selbstkontrollinstanzen, die im Regelfall die Bewertung separat für Filme (FSK), Fernsehen (FSF), Internet/Handy (FSM) und Spiele (USK) vornehmen. Mit Video-on-Demand-Angeboten stellt sich jetzt die Frage, wer dafür eigentlich zuständig sein soll – die FSK, weil es

zu einem Teil um Filme geht, die auch in die Kino-/DVD-Verwertung gebracht werden, die FSF, weil der Nutzer die Angebote meist zu Hause auf dem nicht mehr so kleinen Schirm nutzt, oder gar die FSM, weil „das Internet“ die technische Plattform bereitstellt? Offenbar muss man sich auch hierzulande auf die Suche nach einer überzeugenden Antwort auf die Anforderungen einer konvergenten Medienwelt machen.

Alexander Scheuer ist  
Rechtsanwalt und  
Geschäftsführer des Instituts  
für Europäisches Medien-  
recht (EMR), Saarbrücken/  
Brüssel, sowie Mitglied  
des Kuratoriums der  
Freiwilligen Selbstkontrolle  
Fernsehen (FSF).

